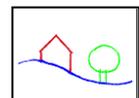
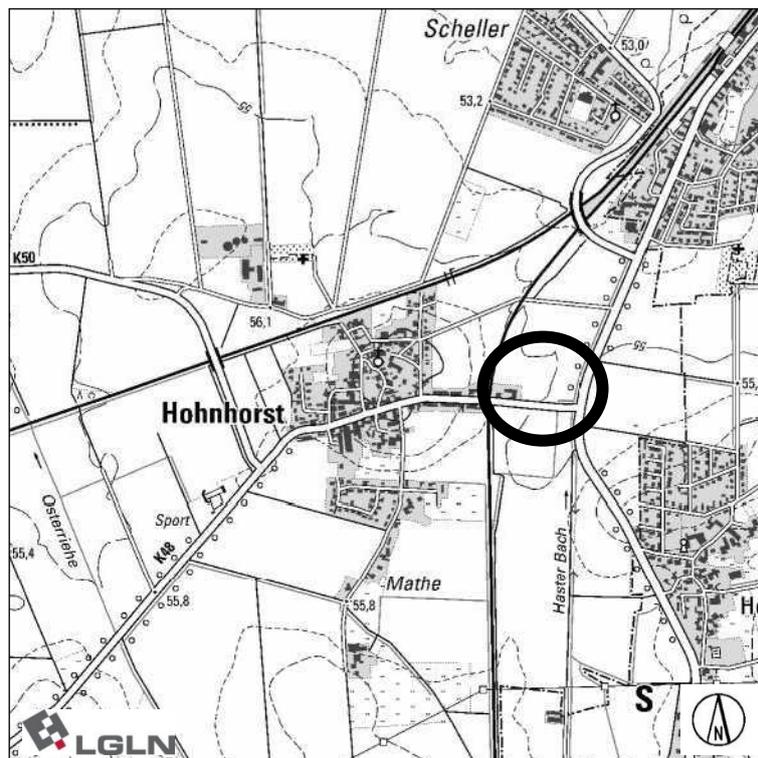


Bauleitplanung der Samtgemeinde Nenndorf Landkreis Schaumburg

24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf (Feuerwehr, Gemeinde Hohnhorst)

**Zusammenfassende Erklärung
gem. § 6 a Abs. 1 BauGB**



1 Grundlagen

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf hat am 08.10.2020 den Feststellungsbeschluss für die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf (Feuerwehr, Gemeinde Hohnhorst) gefasst. Gemäß § 6 a Abs. 1 BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Aufstellung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) dient der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses an einem neuen Standort in der Samtgemeinde Nenndorf. Die sich in westlicher Richtung darstellenden, bis an die den Siedlungsrand des Ortsteils Hohnhorst begrenzenden Bahnanlagen heranreichenden und bebauten Flächen werden planungsrechtlich dem Siedlungszusammenhang zugeordnet. Zu diesem Zweck wurden die bisher im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nenndorf für diesen Bereich dargestellten Flächen für die Landwirtschaft in Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ und gemischte Bauflächen geändert.

Seitens der Gemeinde Hohnhorst erfolgte im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB die Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 16 „Auf den Äckern“.

2 Berücksichtigung der Umweltbelange

Um die Umweltbelange angemessen berücksichtigen zu können, wurde im Rahmen der Planaufstellung eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die Auswirkungen der Planung auf die Belange von Boden, Natur und Landschaft und der Eingriff i.S.v. § 1 a Abs. 3 BauGB ermittelt wurden. Das Ergebnis der Umweltprüfung wurde in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung und im Umweltbericht dargestellt.

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nur mit sehr geringen Konflikten verbunden. Zerschneidungseffekte und Umweltbeeinträchtigungen treten nicht oder nur in geringem Umfang auf, so dass der Standort insgesamt als günstig anzusehen ist. Dennoch verbleiben unvermeidbare Beeinträchtigungen, die mit Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes, durch Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern vollständig ausgeglichen werden.

Im Einzelnen ist für die Schutzgüter anzuführen:

- **Mensch:** Es werden sämtliche erheblichen Beeinträchtigungen vermieden.
- **Tiere, Pflanzen, Biotope:** Es werden sämtliche erheblichen Beeinträchtigungen vermieden oder (ggf. extern) ausgeglichen.
- **Fläche/Boden:** Es werden sämtliche erheblichen Beeinträchtigungen vermieden oder (ggf. extern) ausgeglichen.
- **Wasser:** Es werden sämtliche erheblichen Beeinträchtigungen vermieden oder (ggf. extern) ausgeglichen.
- **Klima / Luft:** Es werden sämtliche erheblichen Beeinträchtigungen vermieden.
- **Landschaft / Landschaftsbild:** Es werden sämtliche erheblichen Beeinträchtigungen vermieden bzw. durch die Neugestaltung der Landschaft ausgeglichen.
- **Kultur- und sonstige Sachgüter:** Es werden sämtliche erheblichen Beeinträchtigungen vermieden.

- **Wechselwirkungen:** Die einzelnen Schutzgüter/Naturgüter wurden hinsichtlich ihrer Wechselwirkungen mit einander untersucht und diese bei Vermeidung und Ausgleich beachtet.

Es wird davon ausgegangen, dass mögliche auftretende erhebliche Beeinträchtigungen in Folge der FNP-Änderung durch entsprechend geeignete Maßnahmen im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 16 „Auf den Äckern“, Gemeinde Hohnhorst) vollständig ausgeglichen werden können.

3 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden von privaten Personen keine Stellungnahmen abgegeben.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurden seitens der Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH, PLE-doc GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Avacon Netz GmbH, GASCADE Transport GmbH und dem Wasserverband Nordschaumburg Hinweise zur Betroffenheit von Versorgungsleitungen gegeben. Bedenken wurden bezogen auf die Änderung des Flächennutzungsplanes jedoch nicht vorgetragen.

Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hameln, wies auf die erforderlichen Sondernutzungserlaubnisse für die geplanten Zufahrten hin. Diese werden im Rahmen der Realisierung des konkreten Vorhabenplanung beantragt.

Seitens des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie wurden Hinweise zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden und die hierzu zu berücksichtigenden Beurteilungsgrundlagen vorgetragen. Diese wurden im Umweltbericht berücksichtigt. Ferner wurden Anregungen zu Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen vorgetragen, die in den Planunterlagen berücksichtigt wurden.

Zu dem wurden Hinweise zur Beschaffenheit des Baugrundes gegeben, die nachrichtlich in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung aufgenommen werden. Die Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung.

4 Planalternativen

Standort

Im Rahmen der Ausarbeitungen des Vorentwurfes dieser FNP-Änderung wurden die Siedlungsbereiche der Ortsteile Haste, Hohnhorst und Helsinghausen hinsichtlich geeigneter Alternativstandorte untersucht. Die Samtgemeinde Nenndorf hat dabei zur Ermittlung alternativer Flächen die Standortanforderungen einer Feuerwache berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen städtebaulichen Anforderungen an einen neuen Feuerwehrstandort und der Betrachtung verkehrstechnischer Belange sowie den Ergebnissen des Standortkonzeptes der BBS Gefahrenabwehrplanung GmbH bzgl. der Sicherstellung des Brand-schutzes in der Samtgemeinde Nenndorf wurden die folgenden Alternativstandorte auf ihre Eignung geprüft und bewertet:

- *Standort 1: Südlich Haste, östlich B 442*
- *Standort 2: Südlich Haste, westlich B 442*
- *Standort 3: Östlich Hohnhorst / Nördlich K 48 (Hauptstraße)*
- *Standort 4: Östlich Hohnhorst / südlich K 48 (Hauptstraße)*

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass der Standortalternative 3 der Vorzug vor den Standortalternativen 1, 2, und 4 gegeben wird, da es sich aufgrund der Lage am Ortsrand und

der Anbindung an die Kreisstraße 48 um einen städtebaulich geeigneten Standort handelt, der in Bezug auf das erforderliche Flächenpotential zur Errichtung einer Feuerwache ausreichend groß bemessen ist und nahezu konfliktfrei in die bestehende städtebauliche Situation integriert werden kann. Ferner ist über die in einer Entfernung von nur rd. 100 m gelegene Anbindung an die Bundesstraße 442 ein verkehrstechnisch guter Anschluss an das örtliche Verkehrsnetz möglich, so dass die Anforderungen an die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ohne Eingriffe in den öffentlichen Straßenraum erfüllt werden können und eine Erreichbarkeit des Feuerwehrstandortes durch die Einsatzkräfte sowie eine darauf basierende kurzfristige Erreichbarkeit der Einsatzorte gewährleistet werden kann.

Der gewählte Standort weist aufgrund seiner Größe und Grundstücksausformung sowie der nach Norden, Osten und Süden angrenzenden freien Landschaft ausreichend Gestaltungsspielraum auf, um den organisatorischen und baulichen Anforderungen an eine moderne Feuerwehr gerecht werden zu können. Hierzu gehört auch die angemessene Anordnung der baulichen Anlagen und Freibereiche auf dem Grundstück sowie die Beachtung ausreichender Schutzabstände zu den öffentlichen Verkehrsflächen. So können die baulichen Anlagen so positioniert werden, dass die Frei- und Aktivitätsflächen nach Nordosten, der baulichen Nutzung im Westen abgewandt, vorgesehen werden können. Nach Überprüfung der Voraussetzungen in Bezug auf Flächenverfügbarkeit, Erreichbarkeit des Standorts durch die Einsatzkräfte sowie verkehrliche Erschließungsmöglichkeiten stellt sich auch keine weitere Fläche dar, die für einen Feuerwehrstandort Zug Nord geeignet wäre.

Planinhalt

Durch die 24. Änderung des FNPs sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses geschaffen werden. Hierfür stellen sich gegenüber der gewählten Darstellung von Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ keine geeigneten Alternativen Darstellungen der Art der Bodennutzung dar.

Darüber hinaus sollen die sich in westlicher Richtung darstellenden, bis an die den Siedlungsrand des Ortsteils Hohnhorst begrenzenden Bahnanlagen heranreichenden und bebauten Flächen planungsrechtlich dem Siedlungszusammenhang zugeordnet werden. Die Darstellung von gemischten Bauflächen gibt die bereits bestehende Art der Bodennutzung zutreffend wieder ohne diese in ihren Entwicklungsmöglichkeiten einzuschränken.